

MANDANTENINFORMATION

April 2021

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Internetrecht

Kein Recht auf Pseudonym bei Facebook

Die in den Vertragsbestimmungen von Facebook enthaltene Pflicht zur Angabe des echten Namens steht nicht im Widerspruch zu § 13 Abs. 6 TMG, wonach eine anonyme oder pseudonyme Nutzung grundsätzlich ermöglicht werden müsse. Dies hat das Oberlandesgericht München entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall vertrat ein Facebook-Nutzer die Meinung, dass ihm eine Nutzung der Plattform unter einem Pseudonym ermöglicht werden müsse und erhob im Jahr 2018 eine entsprechende Klage vor dem Landgericht Traunstein. Facebook sah dies anders und verwies auf seine Vertragsbestimmungen, wonach die Pflicht zur Angabe des echten Namens bestand. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Nunmehr musste das Oberlandesgericht München als Berufungsinstanz eine Entscheidung treffen.



© geralt - pixabay.de

Das Oberlandesgericht München entschied, dass Facebook nicht verpflichtet sei, seinen Vertragspartnern die Nutzung der Plattform unter einem Pseudonym zu ermöglichen. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Pflicht des Nutzers, denselben Namen zu verwenden, dessen er sich auch im täglichen Leben bedient, sei wirksam. Die in § 13 Abs. 6 TMG geregelte Verpflichtung, im Rahmen der Zumutbarkeit eine anonyme oder pseudonyme Nutzung zu ermöglichen, stehe dem nicht entgegen.

Facebook habe nach Auffassung des Oberlandesgerichts angesichts eines weitverbreiteten sozialschädlichen Verhaltens im Internet (Cyber-Mobbing, Belästigungen, Beleidigungen, Hassrede) ein legitimes Interesse daran, bereits präventiv auf ihre Nutzer einzuwirken. Die Verpflichtung zur Verwendung des wahren Namens sei grundsätzlich geeignet, Nutzer von einem rechtswidrigen Verhalten abzuhalten. Bei der Verwendung eines Pseudonyms liege die Hemmschwelle deutlich niedriger.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 08.12.2020 – 18 U 2822/19 Pre –

Verkehrrecht

Taschenrechner am Steuer

Das Bedienen eines Taschenrechners durch einen Fahrzeugführer während der Fahrt erfüllt die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO und ist deshalb bußgeldbewehrt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war ein Autofahrer vom Amtsgericht Lippstadt in Westfalen zu einer Geldbuße verurteilt worden, weil er während der Fahrt einen Taschenrechner bedient hatte. Diese Rechtsfrage wurde dem Bundesgerichtshof vom Oberlandesgericht Hamm zur Entscheidung vorgelegt, weil sich das vorgelegte Gericht an der Bejahung der Frage durch eine abweichende Auffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg gehindert sah.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Taschenrechner der Regelung des § 23 Abs. 1a StVO unterfällt, weil es sich um ein elektronisches Gerät im Sinne der Vorschrift handelt, das der Information dient. Am Steuer darf ein Taschenrechner daher nicht benutzt werden.

Gesetzliche Grundlage der Entscheidung ist eine Änderung der Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 2017. Bis dahin war nur das Benutzen von Mobil- und Autotelefonen am Steuer ausdrücklich verboten. Die Neuregelung hat das Verbot auf alle elektronischen Geräte erweitert, die der Kommunikation, Information und Organisation dienen. Erfasst sind außerdem Geräte der Unterhaltungselektronik und Navigationsgeräte. Sie dürfen vom Fahrzeugführer nur noch benutzt werden, wenn sie hierfür weder aufgenommen noch in der Hand gehalten werden.

Auch dann darf der Fahrer den Blick nur kurz vom Verkehr abwenden oder er muss eine Sprachsteuerung nutzen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.12.2020 – 4 StR 526/19 –

Verkehrrecht

Handy zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt

Eine verbotswidrige Nutzung eines elektronischen Geräts während des Autofahrens gemäß § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO liegt auch dann vor, wenn ein Mobiltelefon während des Telefonierens zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt wird. Darin liegt ein „Halten“ im Sinne der Vorschrift. Dies hat das Oberlandesgericht Köln entschieden.



© Andrey Popov - Fotolia.com

#85365262

In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Amtsgericht Geilenkirchen eine Autofahrerin wegen verbotswidriger Benutzung eines elektronischen Geräts zu einer Geldbuße von 115 Euro verurteilt. Hintergrund dessen war, dass die Autofahrerin ihr Mobiltelefon während des Telefonierens zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt hatte. Das Gericht sah darin ein „Halten“ im Sinne von § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO. Die Autofahrerin sah dies anders und legte Rechtsbeschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Die Autofahrerin habe das Mobiltelefon gehalten, indem sie dieses zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt hat. Ein „Halten“ von Gegenständen sei dem Wortsinn nach ohne weiteres auch ohne Benutzung der Hände möglich. So liege ein „Halten“ auch dann vor, wenn ein Gegenstand zwischen Oberarm und Torso oder zwischen den Oberschenkeln fixiert wird.

Zudem beruhe nach Auffassung des Oberlandesgerichts die Benutzung eines Handys in der hier geschehenen Weise ein

nicht unerhebliches Gefährdungspotential. So werden mit der veränderten Körperhaltung bestimmte Tätigkeiten wie etwa der Schulterblick oder der Blick in den Spiegel erschwert. Zudem beanspruche das höchst unsichere und daher letztlich unverantwortliche Halten des Mobiltelefons zwischen Ohr und Schulter die Aufmerksamkeit des Fahrers über Gebühr. Es bestehe das Risiko, dass das Mobiltelefon sich aus seiner „Halterung“ löst und den Fahrer dann zu unwillkürlichen Reaktionen verleitet, um etwa zu verhindern, dass es im Fußraum des Fahrzeugs unauffindbar wird.

Oberlandesgericht Köln,
Beschluss vom 04.12.2020 – 1 RBs 347/20 –

Schadenersatzrecht

Kein Schmerzensgeld für Sturz im Wald

Das Landgericht München I hat die Klage einer Waldbesucherin gegen den Eigentümer eines Waldgrundstücks abgewiesen.

Die Klägerin nahm den Eigentümer eines Waldgrundstücks im Münchner Umland wegen Verletzung von Verkehrs-



© Openicons – pixabay.de

rungspflichten auf Schmerzensgeld und Schadenersatz in Höhe von insgesamt rund 40.000 Euro in Anspruch. Die Klägerin verfiel sich beim Pilzesuchen in einem im Wald zurückgelassenen und von Blättern überdeckten Drahtgeflecht und kam zu Fall. Bei diesem Drahtgeflecht handelte es sich (mutmaßlich) um Überreste eines ehemaligen Wildverbisszauns. Hierbei zog die Klägerin sich eine komplizierte Fraktur des Sprunggelenks zu, unter deren Folgen sie noch heute leidet.

Das Gericht entschied jedoch, dass der Eigentümer des Waldes nicht gegen eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verstoßen habe. Zwar ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Eine solche Gefahr für Dritte, ging von dem im Wald zurückgelassenen und mittlerweile mit Blättern überdeckten und daher für Dritte nicht ohne Weiteres erkennbaren Drahtgeflecht auch aus. Jedoch seien Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 BWaldG, Art. 13 Abs. 1 BayWaldG aufgrund der durch den Gesetzgeber erfolgten Risikoanweisung einzuschränken. Dies führe dazu, dass die Haftung des Beklagten ausgeschlossen sei. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 BayWaldG verbiete insofern das Recht eines jeden, den Wald zum Zwecke der Erholung - ohne der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers oder anderweitig Nutzungsberechtigten des Waldgrundstücks - zu betreten,

so der Richter.

Der Eigentümer des Waldgrundstücks habe es daher nicht in der Hand, etwaigen Gefahrenlagen bereits dadurch entgegenzuwirken, dass er das Betreten des Waldgrundstücks verbiete oder einschränke. Er würde also insoweit - ohne dass dies auf seinem eigenen Willen beruhe oder er selbst hieraus einen Nutzen ziehe - aufgrund dieses gesetzlich verbrieften Betretungsrechts für jedermann prinzipiell uneingeschränkt verkehrssicherungs- und einstandspflichtig. Daher sehe § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG als Korrektiv vor, dass die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr jedenfalls dann erfolgt, wenn sich eine waldtypische Gefahr verwirklicht, da mit solchen Risiken seitens desjenigen, der den Wald zu Erholungszwecken betritt, jederzeit gerechnet werden muss. Doch auch im Falle der Verwirklichung einer atypischen Gefahr scheide eine Haftung im Ergebnis laut Gericht aus, wenn sich das darin verwirklichte Risiko nach Art und Umfang nicht erheblich von jenen Gefahren unterscheidet, mit denen ein Nutzer des Waldes typischerweise rechnen muss. Deshalb konnten im Ergebnis die genaue Herkunft und der ursprüngliche Verwendungszweck des Drahtgeflechts, über das die Klägerin nach eigenen Ausführungen stürzte, offenbleiben: Das mit dem gegenständlich im Wald zurückgelassenen Drahtgeflecht verbundene Risiko unterscheidet sich nicht wesentlich von sonstigen waldtypischen Gefahren und Hindernissen - Wurzelwerk, Schlingpflanzen, herabgefallene Äste, Erdlöcher - mit denen im Wald abseits von Wegen typischerweise jederzeit gerechnet werden müsse, die ebenfalls nicht immer einwandfrei und gut zu erkennen seien und eine dementsprechend umsichtige und vorsichtige Fortbewegungsweise erfordern.

Landgericht München I,
Urteil vom 24.02.2021 – 18 O 11896/20 –

Schadenersatzrecht

Hund bekommt 20.000 Euro Schadenersatz

Das Landgericht München I hat nach dem Unfall zwischen einem Pkw und einem Hund auf dem Gelände eines Gewerbestands in München den Pkw-Fahrer und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zur Zahlung von Schadenersatz von rund 20.000 Euro verurteilt. Die Kammer hat entschieden, dass sich bei dem Unfall zwischen dem Pkw und einem knapp 4 Monate alten, angeleiteten Hund keine typische Tiergefahr verwirklicht habe und somit ein Mitverschulden des Halters ausgeschlossen sei.

Ein Angestellter des Besitzers des zum Unfallzeitpunkt knapp vier Monate alten Rhodesian Ridgeback Rüden, der auf dem Gelände als Wachhund eingesetzt werden sollte, hatte seinen Hund am Tag des Unfalls an der Leine auf dem Privatgelände des Gewerbestands spazieren geführt (Geschwindigkeitsbegrenzung 10 km/h). Als der Beklagte sich in seinem Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit von mindestens 20 km/h näherte erfasste er den Hund mit seinem Pkw an der linken Vorderpfote.

Der Hund wurde durch den Unfall an seiner linken Vorderpfote verletzt. Die Richterin vernahm Zeugen zum Unfallhergang auf

dem Privatgelände und hörte einen Gutachter zur Unfallbedingtheit der Verletzungen des Hundes und zur Angemessenheit der geltend gemachten Behandlungskosten an. Zur Überzeugung des Gerichts hat sich die Betriebsgefahr des Pkws verwirklicht. Hinzu komme das Verschulden des Fahrers durch die überhöhte Geschwindigkeit.

Ein Mitverschulden des Hundehalters bzw. seines Angestellten - etwa durch die Verwirklichung der sogenannten Tiergefahr - schloss das Gericht vor diesem Hintergrund aus. Weiter folgte die Kammer den Ausführungen des Gutachters, der die Verletzungen des Hundes als mit dem Autounfall kompatibel bewertete und die Behandlungskosten für angemessen hielt. Insbesondere die Physiotherapie sei notwendig gewesen, da der junge Hund sich zum Zeitpunkt des Unfalls noch im Wachstum befunden habe.

Landgericht München I,
Urteil vom 15.09.2020 – 20 O 5615/18 –

Mietrecht

Kündigung eines Messies

Allein die Lagerung von Gerümpel in der Mietsache ohne Vorliegen einer Belästigung von Mitmietern oder konkreter Gefährdung der Mietsache rechtfertigt keine fristlose Kündigung des Wohnraummietvertrags nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Dies hat das Amtsgericht Gießen entschieden.

Der Mieterin eines Einfamilienhauses wurde im August 2019 fristlos gekündigt. Der Vermieter warf der Mieterin vor, trotz erfolgter Abmahnung weiterhin Gerümpel im gemieteten Haus, im Keller, auf dem Dachboden, im Eingangsbereich außen und im Hof zu lagern. Beim Gerümpel handelte es sich um Gegenstände und Trödel aus dem ehemaligen Geschäftsbetrieb der Mieterin. Da sich die Mieterin weigerte die Kündigung zu akzeptieren, erhob der Vermieter Klage auf Räumung und Herausgabe des Einfamilienhauses.

Das Amtsgericht Gießen entschied gegen den Vermieter. Ihm stehe kein Anspruch auf Räumung und Herausgabe des Einfamilienhauses zu. Die Lagerung der Gegenstände rechtfertige keine fristlose Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Es habe der Mieterin freigestanden, im Rahmen des Mietverhältnisses das angemietete Mietobjekt zu nutzen und hierbei auch Gegenstände im Mietobjekt abzustellen. Eine Ablagerung von Gerümpel oder Müll begründe erst dann ein Kündigungsrecht, so das Amtsgericht, wenn entweder Mitmieter belästigt würden oder die Bausubstanz konkret gefährdet sei. Beides sei hier nicht der Fall. In Ermangelung weiterer Mieter komme eine Belästigung von Mitmietern nicht in Betracht. Eine substantielle Schädigung der Mietsache oder eine besondere Gefährdungssituation durch das Abstellen der Gegenstände sei nicht erkennbar.

Amtsgericht Gießen,
Urteil vom 19.01.2021 – 39 C 114/20 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: pixabay.com, Fotolia.com